

Landesvertretung Niedersachsen des bvkm
Müller-Wrasmann, Schwanenring 14, 30627 Hannover

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung - Abteilung 1
30159 Hannover

per E-Mail:
rainer.jaekel@ms.niedersachsen.de

**Landesvertretung Niedersachsen
des bvkm**

c/o Verein für Menschen mit Körper-
und Mehrfachbehinderungen e.V.
z. Hd. Klaus Müller-Wrasmann
Schwanenring 14, 30627 Hannover

E-Mail: lv-nds-bvkm@vkmb-hannover.de

Telefon: 0170 8562988

Telefax: 0511 9562019

13. April 2017

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von
Menschen mit Behinderungen (Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetz -
NBTG) - Schreiben vom 21.03.2017**

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrter Herr Jäkel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzesentwurfes und die uns eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme.

Aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. vom 24. März 2017 tragen wir nun folgenden Namen: „Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm“ - Abkürzung LV Nds bvkm. Die allgemeine Erreichbarkeit dieser Landesvertretung geht aus den oben aufgeführten Kontaktdaten hervor.

Die LV Nds. bvkm reicht folgende Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf NBTG ein:

Der LV Nds bvkm begrüßt ausdrücklich, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auch in Niedersachsen vorgesehen ist und dies in einem Gesetz geregelt werden soll. Es ist auch zu begrüßen, dass eine Ablösung des Begriffes „Behindertengleichstellungsgesetz“ erfolgen soll und nun von einem Teilhabegesetz gesprochen wird. Damit macht das Land Niedersachsen deutlich, dass Menschen mit Behinderungen Sonderwege verlassen können, wenn sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter dies möchten und als ihre Lebensperspektiven betrachten, in die Mitte der Gesellschaft aufgenommen zu werden. Insoweit bedanken wir uns auch bei den Verfassern dieses Gesetzentwurfes.

Sie werden aber nicht überrascht sein, wenn eine Selbsthilfeorganisation zu der Schlussfolgerung kommt, dass die vorgeschlagenen Detailregelungen noch nicht für eine Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK ausreichend sind. Wir haben uns die von der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK in einzelnen Bundesländern entwickel-

ten konkreten gesetzlichen Regelungen angesehen und führen sie - in einem Gesetzentwurf zusammengefasst - in das Gesetzgebungsverfahren ein, vgl. Anlage.

Unsere Vorschläge berücksichtigen auch, dass es die Vertreter des Landes Niedersachsen waren, die in den Vorarbeiten zu einem Bundesteilhabegesetz z. T. hervorragende Positionen und Vorschläge eingebracht haben. In diesem Zusammenhang erinnern wir an das Budget für Arbeit, das Niedersachsen (zusammen mit Rheinland-Pfalz) konzeptionell schon 2010 einführte und nun Bestandteil des Bundesteilhabegesetzes geworden ist. Wir hoffen, dass wir die heutigen Verfasser des Gesetzesentwurfes überzeugen können, in dieser fortschrittlichen Tradition fortzufahren und auch 2017 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der mindestens das Niveau der UN-BRK hat.

Weiterhin positiv herausstellen möchten wir

- die Entscheidung für eine/n hauptamtlich bestellte Landesbeauftragte/n für Menschen mit Behinderungen und das hierfür vorgesehene Aufgabengebiet,
- die für die kommunale Ebene vorgesehene Verbindlichkeit für die Errichtung von entsprechenden Beratungsgremien, wobei
- der Aufbau dieser kommunalen Strukturen finanziell vom Land Niedersachsen unterstützt wird.

Unsere zentralen Forderungen am vorgelegten Gesetzentwurf fassen wir wie folgt zusammen:

- ➔ Wir erwarten, dass die neue gesetzliche Regelung
 - + die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und
 - + die Inklusionsgedankenaufgreift und umsetzt.
- ➔ Weiterhin erwarten wir, dass dies in einem transparenten Prozess und unter Beteiligung der von Behinderung betroffenen Menschen geschieht.
- ➔ Mit einer solchen zukunftsweisenden Politik gibt das Land Niedersachsen den Menschen mit Behinderungen, auch denen der zukünftigen Generationen, zu verstehen, dass sie willkommen sind und ihr Recht auf eine volle gesellschaftliche Teilhabe verwirklichen können.

Darüber hinaus weisen wir auf folgendes hin:

Die UN-BRK erfordert einerseits sofort umzusetzende Maßnahmen, andererseits verfolgt sie Ziele, die nicht sofort umsetzbar sind. Das von uns vorgeschlagene NIBTHG folgt diesen Grundsätzen. Es ist, wie auch das NBTG, kein Leistungsgesetz, bindet aber die Verwaltung die im Rahmen eines Aktionsplanes vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gesetzesvorgaben vorzulegen. Es ist auch sinnvoll (unter Berücksichtigung der UN-BRK-Vorgaben sogar zwingend), die weitverzweigten Landes- und Kommunal- und die von diesen Gebietskörperschaften kontrollierten Verwaltungen bzw. Organisationen auf diese Ziele auszurichten, damit die vorgesehenen Beratungsgremien ihre Arbeit auf Lösungsmöglichkeiten ausrichten können. Insoweit sind gesetzliche Vorgaben, die Zielperspektiven im Sinne der UN-BRK mit beinhalten und auf Zeitfaktoren hinweisen, für die praktische Umsetzungsarbeit hilfreich und wichtig.

In diesem zuletzt genannten Sinne ist auch der Gesetzesvorschlag im von Ihnen vorgelegten § 1 Abs. 2 Satz 2 zu prüfen, wonach das NBTG dann nicht gelten soll, wenn öffentliche Stellen Bundesrecht ausführen. Hier wurde wohl offensichtlich an die Träger der Eingliederungshilfe gedacht, aber auch an sonstige Stellen, z.B. Träger der Sozialhilfe im Sinne vom SGB XII, Kinder- und Wohngeld auszahlende Stellen usw. Das wirft, beispielsweise, die Frage auf, ob die Gebäude, in denen diese Aufgaben verrichtet werden, nicht die für Niedersachsen geltenden Vorschriften zur Barrierefreiheit entsprechen müssen. Müssen nicht auch bei der Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz Ausführungs- und Gestaltungsrechte des Landes zur Anwendung kommen, so dass hierfür auch die im NBTG bzw. NIBTHG vorgesehenen Maßnahmen zu gelten haben? Wir raten deshalb dringend dazu, nicht nur zu diesem strittigen Punkt, sondern auch generell zu einem Gesetzesvorschlag den Rat der für die Umsetzung der UN-BRK gebildeten Monitoringstelle einzuholen, wie dies in unserem Gesetzesvorschlag im § 6 NIBTHG enthalten ist.

Für weitere erläuternde Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvertretung Niedersachsen des bvkm



Nicht als offizielle Stellungnahme, sondern als einen Arbeitsvorschlag legen wir folgendes Denkmodell vor:

Der Grundstruktur der UN-BRK entsprechend könnte eine gesetzliche Regelung für Niedersachsen dieser Grundstruktur folgen:

- + Die Vorgaben der grundsätzlichen Ziele aus der UN-BRK könnten in einem Niedersächsischen Inklusionsgrundsatzgesetz verankert werden, das über mehrere Legislaturperioden Bestand hätte,
- + während die in einer (oder maximal zwei) Legislaturperiode/n zu realisierenden Maßnahmen in einem Niedersächsischen Behindertenteilhabegesetz geregelt sind.

Nun ist uns natürlich bekannt, dass eine solche Überlegung am Ende einer Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden kann. In dem vorliegenden Gesetzentwurf könnte aber in einem Gesetzesabschnitt nur die Inklusionsgrundsätze aufgenommen werden, die dann später in einem gesonderten Gesetz erscheinen. In den anschließend folgenden Abschnitten werden die konkret zu realisierenden Maßnahmen aufgenommen.

Für die Landesvertretung Niedersachsen des bvkm
gez. Klaus Müller-Wrasmann